

wurde, die uns in Harv. bereits begegnet. Daß diese Formel in einer sehr frühen Fassung einmal vorhanden war, dürfen wir aus der schon erwähnten, aus verschiedenen Gründen beachtenswerten Überlieferung im clm. 23559 im Rahmen der *Libri feudorum*, die diese Devotionsformel bewahrt hat, schließen<sup>68)</sup>.

Für die Inscriptio der Habita bieten sich zum Vergleich aus dem Kreise der dreieinhalb Jahre später zu Roncaglia erlassenen Gesetze der Landfrieden<sup>69)</sup> sowie die Erneuerung des Lehnsgesetzes<sup>70)</sup> an. Das Eingangsprotokoll lautet hier *Fredericus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus universis nostro subiectis imperio* mit der einzigen, für unseren Fall bedeutsamen Variante *suo ... imperio* im Landfrieden, die als unmittelbare Parallele zu der Formulierung *sui regni* der Inscriptio der Habita gelten darf.

Im Zusammenhang verdienen jedoch folgende Einzelheiten Beachtung: Obwohl das Lehnsgesetz Lothars III. von 1136 (D.L.III.105) die Inscriptio *universo populo* enthielt, wies das Lehnsgesetz Barbarossas von 1154 (D.F.I.91), die erste Bestätigung des Lotharianum, keine Inscriptio auf; eine solche wurde erst 1158 bei der Erneuerung in offenkundiger Parallele zum Landfrieden hinzugefügt. Wenn bei Rahewin, der seiner Darstellung des Reichstags von Roncaglia im vierten Buch der *Gesta Friderici* den Text des Lehnsgesetzes von 1158 einverleibte, diese Inscriptio fehlt, so ist dem wohl keine Bedeutung beizumessen, zumal sie bei dem ebenfalls in die *Gesta* aufgenommenen Landfrieden, der unmittelbar auf das Lehnsgesetz folgt, vorhanden ist<sup>71)</sup>. Berücksichtigt man, daß die Diplome Friedrich Barbarossas in der Regel keine Adresse enthielten<sup>72)</sup> — für Mandate gelten selbstverständlich andere Maß-

<sup>68)</sup> Das Eingangsprotokoll lautet hier *Fredericus dei gratia imperator universis sui regni fidelibus*; zu clm. 23559 vgl. im übrigen auch oben S. 133.

<sup>69)</sup> Stumpf 3826; MGH Const. 1, S. 245 Nr. 176; in Hinkunft D.F.I. 241.

<sup>70)</sup> Stumpf 3827; MGH Const. 1, S. 247 Nr. 177; in Hinkunft D.F.I. 242.

<sup>71)</sup> *Otonis et Rahewini gesta Friderici I. imperatoris* ed. G. Waitz — B. de Simson (MGH Scr. rer. Germ. 1912) S. 241 bzw. 243; *Otonis episcopi Frisingensis et Rahewini gesta Friderici seu rectius Cronica* ed. Franz-Josef Schmale (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des MA [Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe] 17, 1965) S. 522 bzw. 528.

<sup>72)</sup> Ausnahmen wie D.F.I. 106 für Benediktbeuern, wo Empfängerdiiktat verantwortlich zu machen ist, kommen selbstverständlich vor. Vgl. im Zusammenhang auch den Hinweis bei Heinrich Fichtenau, Adressen von Urkunden, *Römische Historische Mitteilungen* 18 (1976) S. 25 Anm. 67. Beachtung verdient allerdings der Umstand, daß ausgerechnet dieses Diplom am 15. Mai 1155 in Bologna ausgestellt wurde! Zu dem komplizierten diplomatischen Befund vgl. die Vorbemerkung zu D.F.I. 106.